

# D-1

**Titel** Darknet nicht verbieten, sondern nutzen!

**AntragstellerInnen** AK Digitales

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Darknet nicht verbieten, sondern nutzen!

- 1 Forderung:
- 2 Die Landeskonferenz der Jusos Saar möge beschließen:
- 3 Den Entwurf des Bundesrates vom 15. März 2019 bezüglich § 126a StGB abzulehnen und stattdessen die
- 4 Fachkompetenz der Polizei im Rahmen von Internetkriminalität zu fördern, damit Straftaten nach ihrer
- 5 tatsächlichen Begehung aufgeklärt werden können.
- 6
- 7 **Begründung**
- 8 1. In Zeiten in denen so viel persönliche Daten wie möglich und zudem noch oft in Unwissenheit der betrof-
- 9 fenen Personen gesammelt wird, ist es unsere Pflicht, anonyme Kommunikation zu schützen. Netzwerke wie
- 10 beispielsweise das TOR-Netzwerk bieten eine gänzlich anonyme Nutzung des Internets an, wodurch unter
- 11 Verfolgung stehende Personen geschützt werden und Zensuren verschiedener Länder umgangen werden
- 12 können. Dies ist wichtig um an unzensierte und direkte Informationen zu gelangen. Der Gesetzentwurf
- 13 ist maßgeschneidert auf das Anbieten von Dienstleistungen im Darknet, was zum einen auf Vorurteilen
- 14 basiert und zum anderen darauf, dass die Polizei aufgrund mangelnder Kompetenzen bisher noch nicht
- 15 ihr komplettes Handlungsspektrum ausnutzt. Gewollte und notwendig verschlüsselte Tätigkeiten, die auf
- 16 einer solchen Plattform legal getätigt werden, sind mit umfasst und werden dadurch unnötig erschwert oder
- 17 unmöglich gemacht.
- 18 2. Der Bundesrat hat am 15. März 2019 einem Gesetzesentwurf zugestimmt welcher ein Strafmaß gegen illegale
- 19 Plattformen enthält auch wenn diese im Ausland betrieben werden. Dabei missachtet dieser Entwurf jedoch
- 20 dass bereits solche Strafmaße existieren. So wird nach §29 Absatz 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die
- 21 Person welche „einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von
- 22 Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder
- 23 einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet“ zu einer Freiheitsstrafe bis zu 5
- 24 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nun wird häufig bemängelt dass solche Handelsplattformen jedoch nur
- 25 wegen Beihilfe belangt werden können und selbst das in einigen Fällen angeblich nicht gelingt, da diese lediglich
- 26 „die technische Infrastruktur“ bereitstellen. Tatsächlich ist Beihilfe bei solchen Tatbeständen sehr einfach
- 27 nachzuweisen, weshalb nur wenige Fälle bekannt sind in denen nicht wegen Beihilfe verurteilt wurde.
- 28 Somit ist dieser Gesetzentwurf überflüssig und es gilt ihn abzulehnen, da er keinerlei Mehrwert hat aber zudem
- 29 die Gefahr in sich birgt anonymisierende Dienstleistungen zu verbieten auch wenn dies nicht das Ziel des
- 30 Entwurfes ist.
- 31 Stattdessen sollte lieber die Ausbildung von Fachkompetenzen der Polizei gefördert werden, damit diese inner-
- 32 halb des gegebenen Rahmens besser agieren kann. Eine Vorverlegung der Strafbarkeit in das Versuchsstadium
- 33 ist nicht förderlich.